

Fünftes Buch: Erbrecht

Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte ; er hat kein Pflichtteilsrecht.

(2) Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.

§2347

(1) Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Staatlichen Notariats bzw. des Rates des Kreises erforderlich ; steht er unter elterlicher *Gewalt*, so gilt das gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

(2) Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Staatlichen Notariats bzw. des **Rates des Kreises** ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.

Anmerkung:

Vgl. Vorbem. vor § 1773 und zu § 1626.

§ 2348

Der Erbverzichtsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 2349

Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, **sofern** nicht ein anderes bestimmt wird.

§2350

(1) Verzichtet jemand zugunsten eines anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der andere Erbe wird.

(2) Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.